Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Beschlussvorlage

| Federführender Fachdienst: | Vorlagen Nr.: |
|----------------------------|---------------|
| FD Jugend | BV/3/0213 |

Status: öffentlich

| Gremium | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung | | | |
|----------------------|---------------|------------------------|-------|---------|-----------|
| | | am | dafür | dagegen | enthalten |
| Jugendhilfeausschuss | Entscheidung | 15.03.2021 | | | |

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 42a SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

| Stralsund, 3. März 2021 | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| | gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat - |

BV/3/0213 Seite: 1 von 3

Begründung:

Die derzeit gültige "Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII" trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vor dem Hintergrund, dass diese Arbeitsrichtlinie zur Finanzierung der Bereitschaftspflege bereits sieben Jahre unverändert gilt, ist eine Anpassung dringend erforderlich.

Die vom Jugendhilfeausschuss zu beschließende - ab 1. April 2021 geltende - Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R ist als Anlage 1 beigefügt.

Die einzelnen Änderungen der Richtlinie sind in Anlage 2 (zusammen mit Anlage 3) dargestellt und werden nachstehend erläutert:

1. Die Bemessung des täglichen Pflegegeldes erfolgte bisher auf Grundlage der Orientierung am 1,5fachen Mindestunterhaltsbetrages gemäß § 1612a BGB.

Die Bemessung des täglichen Pflegegeldes in der neu zu beschließenden Richtlinie orientiert sich an der Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2020 (Stand: September 2019) und wurde an die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R angepasst.

Die Dynamisierung der täglichen Pflegegeldzahlung (auf Grundlage der aktuellen Fortschreibung des Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. nach jeweils zwei Jahren) ist Bestandteil der Richtlinie.

- Die Regelung der Bewilligung von einmaligen Beihilfen im Pkt. 4 dieser Richtlinie wurde der Systematik des § 39 Abs. 3 SGB VIII angepasst. Weiterhin ist hier eine Anpassung an die aktuell gültige "Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R" (Beschluss-Nr. JHA 024-07/2020) zu § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII erfolgt.
- 3. Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung und zur Unfallversicherung (Pkt. 3.3 und 3.4) werden auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB VI und des SGB VII abgestellt.
- 4. Im Pkt. 5 Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege war eine Anpassung an das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene KiföG M-V und die vorliegende Richtlinie notwendig.

BV/3/0213 Seite: 2 von 3

Anlagen:

- Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R
 Synopse der Änderungen der Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R
- 3. Anlage zur Synopse Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R Mehraufwand

| Finanzielle Auswirkungen: | | ☐ kein | e haushaltsmäßige Berührung | | |
|--|---|--------|-----------------------------|--|--|
| Gesamtkosten: | | | 34.692,00 EUR | | |
| Finanzierung | | | | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: 3630500.5552001 | | 34.700,00 EUR | | |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME | | | | |
| Folgekosten in kommenden | Haushaltsjahr: 2022 | | 35.900,00 EUR | | |
| Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: | | | | |
| | Haushaltsjahr: | | | | |
| | Haushaltsjahr: | | | | |
| Bemerkungen: | | | | | |
| Die Kostenerhöhung von ca. 6.400,00 EUR sind im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt. | | | | | |

BV/3/0213 Seite: 3 von 3